

Satzung eines gemeinnützigen Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hoffnung und Malz e.V“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Naila.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist

- Verkündigung von Gottes Wort
- Beratung, seelsorgerliche und praktische Hilfe in allen Lebenslagen
- Förderung eines einladenden Dialogs zwischen Christen und Außenstehenden
- Förderung der Kultur durch die Veranstaltung christlicher Konzerte, Vorträge und anderer kultureller Angebote
- Schaffung, Betrieb und Führung von Einrichtungen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind

Der Verein gründet sich auf Jesus Christus, wie er im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder versuchen dieses Bekenntnis zu leben. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb stehende Personen gerichtet.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z. B. Kirchengemeinden) können Mitglied des Vereins werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Verwaltungsrats kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Der Vorstand kann tätige Mitglieder (§ 18) aus den Vereinsmitgliedern berufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen (Jahresbeiträgen) oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Tätige Mitglieder können ihre tätige Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgeben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, ohne dass dadurch ihre Mitgliedschaft selbst endet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart (Schatzmeister).
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise im Innenverhältnis beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Berufung von tätigen Mitgliedern und Abberufung von tätigen Mitgliedern

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur tätige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der tätigen Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied dieses Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der dann zu wählende Nachfolger wird nur für die restliche Amtsdauer des ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieds gewählt.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern.
- (2) Er besteht aus zwei Mitgliedern des Ev. - Luth. Dekanat Naila, zwei Mitgliedern des CVJM Naila e.V. und zwei Mitgliedern der Landeskirchlichen Gemeinschaft Naila. Diese berufen ihre Mitglieder für den Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 10 der Satzung entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt auf Ladung des Vorsitzenden, die Einberufung erfolgt entsprechend § 10 (1) der Satzung.
- (5) Der Vorstand ist zur Sitzung des Verwaltungsrats stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Verwaltungsrats, jedoch kein Stimmrecht.

- (6) Stellt einer der drei Vereine/Körperschaften (CVJM Naila e.V., LKG Naila, Ev. –luth. Dekanat Naila) nicht zwei Mitglieder, so ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Scheidet eine der drei Vereine bzw. Körperschaften aus dem Verein aus, so endet mit dem Tag des Austritts auch die Mitgliedschaft der Vertreter im Verwaltungsrat. Über neu zu bestellende Verwaltungsratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- (2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €
- (3) Vorschlagsrecht für tätige Mitglieder, Beschluss über Berufung von tätigen Mitgliedern bei Ablehnung eines solchen durch den Vorstand und Übertragung der Zuständigkeit durch Mitgliederversammlung (§18)

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand hinsichtlich der Einhaltung des Vereinszwecks.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Hausordnungen zu beachten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrats aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Befassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Vorschlagsrecht für tätige Mitglieder, Zuständigkeitsbeschluss nach § 18 der Satzung

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der

Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Passives Wahlrecht für Vorstandsmitgliedschaften

Zum Vorstand können nur berufene tätige Mitglieder gewählt werden. Tätige Mitglieder können nur Mitglieder werden, die aktiv entsprechend dem Vereinszweck mitarbeiten oder den Verein durch Gebet unterstützen. Tätige Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsrat können dem Vorstand tätige Mitglieder vorschlagen. Die Berufung erfolgt allein durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Berufung durch Beschluss ab, so kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss verlangen, dass der Verwaltungsrat an Stelle des Vorstands über die Berufung beschließt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und Stellvertretenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt zu je gleichen Teilen an die Landeskirchliche Gemeinschaft Naila an den Christlichen Verein junger Menschen e.V. Naila und an das Ev. Lutherische Dekanat Naila, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.